

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Kersten Naumann,
Ulla Jelpke, Wolfgang Neskovic und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/10970 –**

Erfasste Personen in der Anti-Terror-Datei

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Juli 2006 demonstrierten Schüler und Studierende in Frankfurt am Main gegen die Einführung von Studiengebühren durch die Landesregierung in Hessen. Zeitweise kam es bei den Protesten zu Auseinandersetzungen mit der Polizei und Straßenblockaden. 200 Schüler und Studierende, die an den Demonstrationen und Protesten teilnahmen, sind im Nachgang der Ereignisse in der Anti-Terror-Datei (ATD) vermerkt und gespeichert worden, darunter auch minderjährige Personen („Frankfurter Rundschau“ vom 16. Oktober 2008). Nun sollen alle Einträge nach beharrlichem Protest des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Hessen angeblich gelöscht worden sein.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Gesetz zur „Errichtung gemeinsamer Dateien von Polizeibehörden und Nachrichtendiensten des Bundes und der Länder“ (der so genannten Antiterror-datei, kurz: ATD) trat am 31. Dezember 2006 in Kraft. Am 30. März 2007 nahm die ATD ihre Arbeit auf. Ziel der ATD ist es, den Polizeibehörden und Nachrichtendiensten einen schnelleren Zugriff auf bereits vorliegende Erkenntnisse zu Personen aus dem Bereich des internationalen Terrorismus und des ihn unterstützenden Extremismus zu ermöglichen. Die ATD dient ausschließlich der Bekämpfung des internationalen Terrorismus. Sie ist nicht Bestandteil des polizeilichen Informationssystems der Polizeien von Bund und Ländern (INPOL) nach § 11 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG), sondern eine eigenständige, vom Bundeskriminalamt für alle teilnehmenden Polizei- und Sicherheitsbehörden geführte Datenbank.

Erfasst werden in der ATD:

- Mitglieder oder Unterstützer terroristischer Vereinigungen,
- Mitglieder oder Unterstützer einer Gruppierung, die eine terroristische Vereinigung unterstützen (z. B. Spendensammler) sowie
- gewaltbereite oder gewaltgeneigte Extremisten.

Hinzu kommen Kontaktpersonen der Gespeicherten.

Um eine Speicherung in der Antiterrordatei vornehmen zu können, müssen insbesondere die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 des Antiterrordateigesetzes (ATDG) erfüllt sein. Die bloße Teilnahme an einer Demonstration erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

Dementsprechend wurde kein Teilnehmer bzw. keine Teilnehmerin der in Frage stehenden Demonstration in der ATD registriert. Im Übrigen hat die ATD zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht bestanden.

Vielmehr wurden die fraglichen Personen – wie auch im zitierten Artikel der Frankfurter Rundschau (vom 16. Oktober 2008) berichtet – durch die hessischen Polizeibehörden in der rein polizeilichen INPOL-Datei „Kriminalaktennachweis“ (INPOL-KAN) gespeichert. Verantwortlich für die Speicherung und damit Datenbesitzer ist das Land Hessen. Die Löschung von Daten durch den Datenbesitzer aus dieser Datei wird dem Bundeskriminalamt nicht mitgeteilt.

1. Wie viele Demonstranten wurden seit der Einführung der ATD bundesweit in dieser gespeichert (bitte nach Bundesländern und Anzahl, jeweiliger Demonstration und Staatsangehörigkeit auflisten), und welches war jeweils die speichernde Stelle?

Die bloße Teilnahme an einer Demonstration erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Speicherung in der Antiterrordatei.

2. Nach welchen Kriterien, unter welchen Begriffen und mit welchen Daten werden Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Demonstrationen in der ATD gespeichert?

Es gibt im Antiterrordateigesetz wie auch in der ATD keine Kriterien oder Begriffe wie „Teilnahme an Demonstrationen“ oder „Demonstrant/Demonstrantin“.

3. In wie vielen Fällen wurden neben standardisierten Angaben besondere Bemerkungen, ergänzende Hinweise und Bewertungen aufgenommen (Textfeld)?

Siehe Antwort zu Frage 1 und Vorbemerkung der Bundesregierung.

4. Hat das Bundeskriminalamt (BKA) die Löschung der Daten der in der Vorbemerkung der Fragesteller benannten Personen inzwischen vorgenommen?
Wenn nein, welche Gründe hindern das BKA bislang an einer Löschung der Daten?
5. Wurden die einzelnen Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden über die Speicherung von Daten zu ihrer Person in der ATD
 - a) vor der Löschung
 - b) nach der Löschunginformiert?
Wenn nein, welche Gründe verhinderten diese Information?
6. Welche Gründe sprachen für eine Speicherung von Daten der protestierenden Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden in der ATD?

7. Wer hat die Speicherung der Daten der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden veranlasst?
8. Wurden die anderen zugriffberechtigten Behörden und Dienste darüber informiert, dass Daten von Schülerinnen und Schülern bzw. Studierenden in der ATD gespeichert wurden?
9. Soll die ATD zukünftig weiterhin dafür genutzt werden, um Daten über demonstrierende Personen zu erfassen und zu speichern?

Wenn ja, trifft dies auch auf Gewerkschafterinnen und Gewerkschafter bzw. Betriebsräte zu, die ihren Protest auf die Straße tragen, und wird in diesem Fall ihre Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder politischen Organisation ebenfalls vermerkt?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

